

Satzung

über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes im Dorfzentrum Herscheid vom 28.03.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475 / SGV. NW. 2023), geändert durch Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 87 NW) vom 06.10.1987 (GV. NW. S. 342) und § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 28.03.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem Gebiet, das auf anliegender Skizze dargestellt ist, sollen Sanierungsmaßnahmen (vereinfachtes Verfahren) nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Das Sanierungsgebiet umfasst den Teilbereich des Dorfzentrums, der wie folgt abgegrenzt wird:

Vom Hallenplatz entlang der Räriner Straße, durch die Nachtstraße bis zur Straße „Am Rahlenberg“, dann durch die Gärten zwischen der Oberdorfstraße und der Straße „Im Kleekamp“ bis zu ihrer Einmündung in die Oberdorfstraße. Von dort verläuft die Abgrenzung entlang der Grundstücke an Straße „Am Spieker“ auf die Plettenberger Straße in Höhe der Sparkasse. Sie verläuft dann weiter bis zur Straße „Auf dem Hof“ und von dort bis zum Postgebäude auf den Neuen Weg. Von der Einmündung der Hohle Straße verläuft die Abgrenzungslinie durch die Hohle Straße bis zur Kreisstraße K 6 und von dort wieder zur Räriner Straße.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich außerdem aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil der Satzung ist.

Dieses Gebiet ist als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Dorfzentrum“.

§ 2

Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die Anwendung des Dritten Abschnittes (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften: §§ 152 – 156 BauGB) wird gem. § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Ebenfalls wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.